

# Bekanntmachung

Die Delegiertenversammlung hat am 20.06.2020 folgende Änderung der Ausbildungsordnung beschlossen:

## Nachtrag zur Ausbildungsordnung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. vom 01.07.2012

### Artikel I

In allen Punkten wird die neue Bezeichnung IGP, IGP-FH und IFH eingefügt

### Artikel II

#### 5.2. Voraussetzungen zur Ernennung von Schutzdienst Helfern, ZTP-Helfern und Lehrhelfer

##### 5.2.2. Körhelfer:

Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen und durch Einsatz von Schutzdienst Helfern ersetzt.

##### 5.2.2 erhält neu folgenden Wortlaut:

###### Einsatz von Schutzdienst Helfern

Im Rahmen von RZV ÜG-Vereinsprüfungen können auch Schutzdienst Helfer anderer Verbände mit entsprechendem Nachweis ihrer Befähigung eingesetzt werden.

Schutzdienst Helfer mit den theoretischen und praktischen Fähigkeiten, ohne den Nachweis eines Verbandes, können nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des ÜL auf RZV-Übungsgruppen Vereinsprüfungen eingesetzt werden.

An RZV Qualifikationsprüfungen und Zuchtveranstaltungen (JB, ZTP) können ausschließlich nur RZV Schutzdienst Helfer eingesetzt werden. An RZV Nachzuchtveranstaltungen (NZB) können ebenfalls Schutzdienst Helfer aus anderen Verbänden sowie Helfer mit entsprechenden Fähigkeiten nach vorheriger Genehmigung durch den Übungsleiter eingesetzt werden.

##### 5.2.3 Lehrhelfer erhält folgenden Wortlaut:

Als Lehrhelfer kann nur tätig sein, wer das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich im RZV aktiv an der Schutzdienst Ausbildung beteiligt (jährlicher Nachweis). Den körperlichen Anforderungen braucht der Lehrhelfer nur bis zum 60. Lebensjahr gewachsen sein. Nach dem vollendeten 60. Lebensjahr, bis zum vollendeten 70. Lebensjahr wird seine Tätigkeit ausschließlich aus der Vermittlung von Fachwissen an RZV Helfer und SKN Inhabern bestehen.

Zum Lehrhelfer kann nur ernannt werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Er ist 3 Jahre RZV- Mitglied.
- Er muss mindestens 3 Jahre ununterbrochen im Besitz eines RZV- Helferscheins sein.
- Er muss aktiv mit Hovawarten arbeiten.
- Er muss einen Hovawart ausgebildet und einen in IPO bzw. IGP geführt

haben.

- Er muss an einer ÜW- Schulung teilgenommen und dort nach den Maßgaben des ÜL Aufgaben in dieser Schulung übernommen haben.
- Er muss im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises des RZV HO sein.
- Die Lehrhelfer sind verpflichtet an den angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Fehlt ein Lehrhelfer an drei aufeinanderfolgenden Fortbildungsveranstaltungen, muss ein Angleichungslehrgang besucht werden. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Lehrhelfer aus Gründen der Person, Familie oder Gesundheit für den Zeitraum von bis zu drei Jahren ruhen lässt.
- Scheidet ein Lehrhelfer aus seinem Amt aus, behält sein RZV -HO Helferschein für weitere drei Jahre seine Gültigkeit, wenn keine Gründe vorliegen diesen zu entziehen. Die Verlängerung des Helferscheins erfolgt entsprechend den Regularien.

### **Artikel III**

Dieser Nachtrag tritt am 1. des Monats nach Veröffentlichung in der Vereinszeitung in Kraft.

Gummersbach, 01.07.2020  
Peter Thome  
Präsident